

Marktgemeinde Zwentendorf a. d. Donau

Land Niederösterreich - Bezirk Tulln
3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4
Tel. 02277/2209-0 FAX 02277/2209-4
E-Mail: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at
Home-Page: www.zwentendorf.at

ANMELDEBOGEN zum Wasserbezug

1.) Liegenschaft:

Grundstück Nr.:, EZ:, KG

Anschrift:

Art der Gebäude mit Aufenthaltsräumen (z.B.: Wohngebäude, Betriebsgebäude):
.....

2.) Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaft/ des Gebäudes:

.....

Wohnanschrift:

Telefonnummer: Fax:

E-mail:

Bevollmächtigter Vertreter/ Zustellungsbevollmächtigter:
.....

3.) Verwendungszweck (z.B.: Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Zwecke):

.....

.....

4.) Deckung des Wasserbedarfs für:

- Wohngebäude mit selbstständiger/n Wohnung(en); durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste);
Garage(n) für Abstellplätze
Hausgarten: m²
Schwimmbecken: m³
voraussichtliche benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
voraussichtliche benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient:
durchschnittliche Anzahl von Großvieh:
durchschnittliche Anzahl von Großvieh:
voraussichtliche benötigte Wassermenge pro Tag: m³

- Sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtliche benötigte Wassermenge pro Tag: m³

5.) Voraussichtliche benötigte Wassermenge **insgesamt** pro Tag: m³

6.) Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

JA NEIN

7.) Ist wegen der besonderen Höhenlagen der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

JA NEIN

8.) Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?

JA NEIN

9.) Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?
.....

10.) Sonstige Vermerke (z.B.: Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
.....
.....

11.) Wurde Zählerbrücke schon übernommen?

JA, Größe er Zählerbrücke: m³ NEIN

Nicht zutreffendes bitte streichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/ der
Liegenschaftseigentümer

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951/1, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeister vom 24.11.1999 hat der Eigentümer einer Liegenschaft den Wasserbezug unter Angaben der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.